Schutzkonzept



FortSchritt Kinderkrippe Niederpöcking

Ferdinand-von-Miller-Str.14
82343 Niederpöcking

Tel.: +49(0)8151/91694940
Fax: +49(0)8151/9169498

kinderkrippe.niederpöcking@fortschritt-bayern.de
www.fortschritt-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

1 Idee unseres Schutzkonzeptes / warum ein Schutzkonzept 3

2 Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung 3

3 Gesetzliche Grundlagen 4

3.1 Grundgesetz Art. 6 4

3.2 BGB §1631 Abs. 2, §1666 Abs. 1 staatlicher Eingriff bei Kindeswohlgefährdung 4

3.3 Kinderschutzgesetz 4

3.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) 5

4 UN - Kinderrechtskonvention 6

5 Bausteine des Schutzkonzeptes 7

5.1 Kommunikation im Team 8

5.2 Partizipation 8

5.3 Beschwerdemanagement 10

5.4 Weiterbildung 11

6 Erstellen eines Schutzkonzeptes 12

6.1 Gefährdungsanalyse 12

6.2 Verhaltenskodex 13

6.3 Projektarbeit mit Kindern und Eltern 16

6.4 Dokumentation 16

7 Krisensituationen – Maßnahmen und Handlungsplan 18

8 Ansprechpartner und Adressen 20

9 Selbstverpflichtungserklärung 20

1 Idee unseres Schutzkonzeptes / warum ein Schutzkonzept

Unsere FortSchritt Kinderkrippe Abenteuerland ist ein Schutzort für die uns anvertrauten Kinder. Mit diesem Schutzkonzept positionieren wir uns eindeutig und einstimmig gegen jegliche Gewalt und grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern.

Um sich ungestört und gesund entwickeln zu können, brauchen alle Kinder bestmöglichen Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen. Für diesen Schutz sind alle mit dem Kind befassten Personen gemeinsam verantwortlich. Dies sind Eltern, die weitere Familie, das private Umfeld und alle Personen, die in Bildungseinrichtungen mit den Kindern arbeiten. Gemeinsam mit den Eltern sind wir als Kindertagesstätte dafür verantwortlich, dass das Wohl jedes einzelnen Kindes an oberster Stelle steht. Die Entwicklung und Weiterführung eines Schutzkonzeptes ist die beste Prävention zur Verhinderung von Gewalt durch Fachkräfte in unserer Kita und dient auch der Sicherung der Qualität unserer pädagogischen Arbeit.

Der Schutzauftrag wird im Sozialgesetzbuch SGB VIII §8 und §7a festgehalten. Wir sind dazu verpflichtet Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam wahrzunehmen und gegebenenfalls unter Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Auch bei beobachteten erhöhten Entwicklungsrisiko (z.B. hinsichtlich einer starken Entwicklungsverzögerung oder einer drohenden oder bestehenden Behinderung) werden die Eltern darüber vom Team informiert und beraten. So wird das weitere Vorgehen abgestimmt und geklärt, ob und welche Fachdienste hinzugezogen werden sollen, um das Kind innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung entsprechend zu fördern.

2 Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung

Die Kinder stehen mit ihren Wünschen und Interessen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Sie werden in ihrem eigenen Tun und Handeln unterstützt, gestärkt aber nicht in feste Strukturen hineingedrängt. Jedes unserer Kinder ist ein Individuum mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften, die es zu respektieren gilt. Alle Kinder werden gerecht behandelt, unbeachtet ihres Entwicklungsstandes, Herkunft oder Religion. Kinder entdecken die Welt auf ihre Weise, sind neugierig, wissbegierig, unbeschwert und voller Lebensfreude, sensibel und unvoreingenommen. Ein Kind braucht Achtung, positive Zuwendung, Vertrauen und Geborgenheit. Klare Regeln, Rituale und Grenzen sind wichtig, damit sie sich orientieren können. Die Arbeit mit den Kindern sowie innerhalb des Teams ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder. Wir setzen uns für Kinder ein, insbesondere für deren Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit.

Es ist normal verschieden zu sein!

3 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine zentrale gesetzliche Aufgabe. Für unsere Kinderkrippe ergeben sich daraus klare Verpflichtungen, Kinder vor Gefährdungen zu schützen, ihre Rechte zu achten und ihre Entwicklung zu fördern.
Die folgenden gesetzlichen Grundlagen bilden den rechtlichen Rahmen für die pädagogische Arbeit sowie für den Kinderschutz in unserer Einrichtung.

3.1 Grundgesetz Art. 6

Artikel 6 des Grundgesetzes stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Eltern haben das Recht und die Pflicht, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen und sie zu erziehen. Gleichzeitig übernimmt der Staat ein sogenanntes Wächteramt. Das bedeutet, dass staatliche Stellen eingreifen müssen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und Eltern ihrer Verantwortung nicht ausreichend nachkommen können.
Kinder werden dabei als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten verstanden. Ihr Schutz, ihre Würde und ihre Entwicklung müssen in allen Entscheidungen, die sie betreffen, berücksichtigt werden.

3.2 BGB §1631 Abs. 2, §1666 Abs. 1 staatlicher Eingriff bei Kindeswohlgefährdung

§1631 Abs. 2 BGB legt fest:
„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."
Diese Regelung gilt für Eltern ebenso wie für alle Personen, die Kinder betreuen oder erziehen. Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, Kinder respektvoll zu behandeln und ihre Würde zu achten.

§1666 BGB regelt das Eingreifen des Familiengerichts bei einer Kindeswohlgefährdung. Wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Gefahr abzuwenden, kann das Familiengericht Maßnahmen zum Schutz des Kindes anordnen.

3.3 Kinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz stärkt den präventiven Kinderschutz und fördert die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen. Ziel ist es, Kinder frühzeitig zu schützen und Familien zu unterstützen.

Wichtige Bestandteile sind unter anderem:

- der Ausbau und die Stärkung der Frühen Hilfen
- die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten
- Beratungsangebote durch Jugendämter für Einrichtungen bei Fragen zum Kinderschutz
- Regelungen zum Datenschutz und Informationsaustausch bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Kinderschutz

Diese gesetzlichen Regelungen unterstützen Einrichtungen dabei, Kinderschutz strukturell zu verankern und fachlich abzusichern.

3.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bildet die zentrale gesetzliche Grundlage für die Arbeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für Kindertageseinrichtungen. Es regelt den Schutz von Kindern, die Verantwortung der Einrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

§ 8a
§8a SGB VIII verpflichtet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu, bei **gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls** tätig zu werden.

Wenn pädagogische Fachkräfte Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, sind sie verpflichtet, diese Beobachtungen fachlich einzuschätzen. In der Regel erfolgt diese Einschätzung unter Einbeziehung einer **insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)**.

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, wird das zuständige Jugendamt einbezogen. Ziel dieses Vorgehens ist es, Risiken für Kinder frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

§ 45
Kindertageseinrichtungen benötigen für ihren Betrieb eine Betriebserlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass das Wohl der betreuten Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dazu gehören unter anderem:

- eine pädagogische Konzeption
- geeignete räumliche und personelle Rahmenbedingungen
- qualifizierte Fachkräfte mit entsprechenden Ausbildungsnachweisen
- Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Eltern
- Möglichkeiten für Beschwerden und Rückmeldungen
- ein Schutzkonzept zur Prävention und zum Umgang mit Gefährdungen

Diese Anforderungen dienen dazu, eine sichere und kindgerechte Betreuung zu gewährleisten.

§ 47
Einrichtungen sind verpflichtet, bestimmte Ereignisse unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Dazu gehören beispielsweise:

- schwerwiegende Vorfälle oder Gefährdungssituationen
- Fehlverhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern
- schwere Unfälle in der Einrichtung
- gewichtige Beschwerden von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden
- schwerwiegende Konflikte oder Probleme innerhalb des Teams, die Auswirkungen auf die Betreuung der Kinder haben können

Diese Meldepflicht dient dazu, mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten.

Fachliche Grundlage: Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan bildet die fachliche Grundlage für die pädagogische Arbeit in bayerischen Kindertageseinrichtungen.
Er orientiert sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der frühkindlichen Bildung und beschreibt Ziele und Grundsätze für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit.
Der BEP unterstützt Fachkräfte dabei, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten, ihre Kompetenzen zu stärken und ihre Beteiligung im Alltag der Einrichtung zu ermöglichen. Gleichzeitig trägt er dazu bei, pädagogische Qualität zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

4 UN - Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. Deutschland hat die Konvention ratifiziert und sich damit verpflichtet, die darin festgelegten Rechte von Kindern umzusetzen. Seit 2010 gilt die Konvention in Deutschland ohne einschränkende Vorbehalte.

Die Kinderrechtskonvention versteht Kinder als eigenständige Träger von Rechten. Sie stärkt insbesondere die Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Diese Rechte bilden eine zentrale Grundlage für den Kinderschutz sowie für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Vier Grundprinzipien bilden die Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention:

Artikel 2 Recht auf Nichtdiskriminierung
Alle Kinder haben die gleichen Rechte, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Behinderung oder sozialem Hintergrund. Kein Kind darf benachteiligt oder ausgeschlossen werden.

Artikel 6 Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
Kinder haben das Recht auf Leben sowie auf eine gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung. Einrichtungen der Kinderbetreuung tragen dazu bei, Kindern sichere Entwicklungsbedingungen zu ermöglichen.

Artikel 3 Vorrang des Kindeswohls
Artikel 3 Absatz 1 legt fest, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen – unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden – das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 12 Recht auf Beteiligung
Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und bei Entscheidungen, die sie betreffen, gehört zu werden. Ihre Meinung soll entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung berücksichtigt werden.

Für Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten wahrgenommen werden. Ihre Bedürfnisse, ihr Schutz und ihre Entwicklung stehen im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Gleichzeitig wird ihre altersangemessene Beteiligung im Alltag der Einrichtung unterstützt und gefördert.



Quelle: Zaubereinmaleins. Kinderrechte-Grafik. Abrufbar unter: www.zaubereinmaleins-shop.de/... Stand 09.03.2026.

5 Bausteine des Schutzkonzeptes

Unser Schutzkonzept orientiert sich an den Rechten von Kindern, wie sie insbesondere in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert sind. Kinder haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Diese Rechte bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns und unseres Verständnisses von Kinderschutz.

Kinderschutz wird in unserer Einrichtung nicht nur als Reaktion auf mögliche Gefährdungen verstanden, sondern als präventive Aufgabe, die im Alltag der pädagogischen Arbeit verankert ist.
Ziel ist es, Strukturen zu schaffen, die Kinder stärken, ihre Rechte sichtbar machen und Grenzverletzungen möglichst früh verhindern.

Ein wirksamer Kinderschutz entsteht durch eine klare pädagogische Haltung, transparente Strukturen und verbindliche Verfahren. Unser Schutzkonzept umfasst daher verschiedene Bausteine, die gemeinsam dazu beitragen, Kinder zu schützen und eine sichere Umgebung zu gewährleisten.

Zu den zentralen Bausteinen unseres Schutzkonzeptes gehören unter anderem:

- eine klare pädagogische Haltung zum Schutz von Kindern
- die Stärkung der Kinderrechte und Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag
- transparente Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende
- ein bewusster und reflektierter Umgang mit Nähe, Distanz und Machtverhältnissen
- eine regelmäßige Risiko- und Gefährdungsanalyse der Einrichtung
- klare Verfahrenswege bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung
- Maßnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt
- regelmäßige Reflexion und Fortbildung der Mitarbeitenden
- eine enge Zusammenarbeit mit Eltern sowie mit Fachstellen und Jugendamt

Die einzelnen Bausteine werden in den folgenden Kapiteln näher beschrieben. Sie bilden gemeinsam die Grundlage dafür, dass Kinder in unserer Einrichtung geschützt, respektiert und in ihrer Entwicklung begleitet werden.

5.1 Kommunikation im Team

Eine gelungene Kommunikation in unserem Kinderkrippen-Team basiert auf Wertschätzung, Ehrlichkeit und verbindlichen Strukturen wie regelmäßige Teamtreffen. Dafür treffen wir uns jede zweite Woche für eine Stunde. Auch die Teamtage, die jedes Jahr an drei Tagen zu Beginn des neuen Krippenjahres stattfinden, bieten Raum und Zeit für Kommunikation, Planung und Weiterentwicklung. Aber auch bei akuten Kommunikations- oder lösungsbedarf können jederzeit spontane Sprechzeiten eingeräumt werden. Dies ermöglicht uns konstruktive Konfliktlösungen und sichert die pädagogische Qualität unserer Arbeit. Unsere Teamtreffen bieten Platz für Reflexion, Beurteilung aktueller Prozesse und fachliche Diskussion unter Berücksichtigung eines jeden Teammitglieds.

Alle Teamtreffen und Themen, Ergebnisse und Vereinbarungen werden dokumentiert und aufbewahrt. Auch die regelmäßige Überarbeitung, Weiterentwicklung und Thematisierung des Schutzkonzeptes alle zwei Jahre sind fester Bestandteil unserer Arbeit.

Die Kommunikation in unserem Team ist geprägt durch:

- Wertschätzung und Respekt
- Offenheit und Vertrauen, Probleme zeitnah und direkt anzusprechen und auf Unterstützung zählen zu können
- Ich-Botschaften lassen eigene Bedürfnisse einfacher formulieren („Ich brauche Unterstützung") und werden von meinen Kolleginnen und Kollegen gehört und ernst genommen.
- Fehler werden als Lernchance betrachtet und nicht als Versagen. Sie geben Anlass zu Reflexion und Verbesserung der jeweiligen Situation.

Ein Schutzkonzept greift bereits bei der Auswahl der pädagogischen Fachkräfte. Bei Einstellungsgesprächen wird es thematisiert und die pädagogische Haltung der Bewerberinnen und Bewerber überprüft. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter verpflichtet sich nach diesem Konzept und dem gemeinsam entwickelten Verhaltenskodex zu arbeiten. Die Missachtung eines Schutzkonzeptes in unserer Krippe hat je nach Umstand schwerwiegende arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen, da Schutzkonzepte lauf §79a SGB VIII eine verbindliche Grundlage für das Wohlergehen der Schutzbefohlenen darstellt.

5.2 Partizipation

Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen und ihr Interesse für Beteiligung zu wecken (Art.12 UN-Kinderrechtskonvention, §8 ABS.1 Satz 1 SGB VIII, Art.10 Abs.2 BayKiBiG). (vgl. BEP, Kap.8.1, S.401)

Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurden Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen rechtlich verankert. Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherheit der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden müssen. Ebenso im Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Partizipieren heißt für uns als Pädagoginnen und Pädagogen, dass Planung und Entscheidung über Angelegenheiten der Kinder mit den Kindern geteilt werden. Die Kinder werden in diesen Entscheidungsprozess integriert und von uns motiviert, angeleitet und unterstützt. So können sie ihren Krippenalltag durch aktives Mitbestimmen und Gestalten mitentwickeln und Selbstwirksamkeit erfahren.

Körperliches und seelisches Wohl werden geschützt und die Wahrnehmung der eigenen Persönlichkeit als wichtiges Mitglied unserer Gesellschaft gestärkt. Kinder haben ein Recht auf freie Meinungsbildung- und Äußerung. Es ist unsere Aufgabe, ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen, Bedürfnisse und Interessen zu erkennen und angemessen zu vertreten. Die nonverbale Körpersprache ist bei Kleinkindern unter 3 Jahren das primäre Kommunikationsmittel, noch bevor oder während sich die Sprache entwickelt. Sie äußert sich durch Mimik, Gestik, Blickkontakt, Körperhaltung und Bewegung, um Bedürfnisse wie Nähe, Hunger oder Unmut zu signalisieren. Die nonverbale Kommunikation ist ein zentrales Element, um Bedürfnisse von Kindern im Krippenalltag zu verstehen und ihnen eine Stimme zu geben. Für uns als Pädagoginnen und Pädagogen bedeutet das, die Kinder aufmerksam zu beobachten und die Signale wahrzunehmen, um angemessen zu reagieren. So lernen die Kinder bei uns, eigene Bedürfnisse herauszufinden, diese zu erkennen und zu befriedigen. Wir stärken die Kinder auch darin „Nein" und „Stopp" zu sagen, wenn etwas gegen ihren Willen geschieht.

Partizipation in der Krippe ermöglicht Kindern unter 3 Jahren durch wertschätzende Begleitung, Selbstwirksamkeit zu erleben, indem sie ihren Alltag aktiv mitgestalten. Eigene Entscheidungen treffen Kinder in der Krippe bei:

- **Spiel und Beschäftigung** – Kinder entscheiden selbständig, ob, was, womit, wie lange und mit wem sie spielen

- **Körperpflege und Wickeln** – Sie dürfen entscheiden, wer sie wickelt oder ob sie schon bereit sind, auf die Toilette oder das Töpfchen zu gehen. Transparenz bei Pflegehandlungen sowie Schutz und Achtung der Privatsphäre der Kinder sind immer gegeben!

- **Körperkontakt** – erfolgt nicht selbständig, sondern orientiert sich an den Signalen des Kindes.

- **Lösungen in Konfliktsituationen** - wir suchen gemeinsam nach Lösungen für Probleme und Fragen, in denen Kinder unsere Unterstützung brauchen. In sensiblen Situationen werden Handlungen angekündigt, erklärt und mit Zustimmung des Kindes gestaltet.

- **Essen und Trinken** – Kinder bestimmen, ob und wie viel sie essen, solange die pädagogische Haltung das zulässt.

- **Ruhe und Rückzug** – Kinder entscheiden, wie lange sie ruhen bzw. schlafen möchten.

- **Räumliche Gestaltung** – Auswahl, wo sie sich aufhalten möchten.

- **Partizipations-Methoden**- In Krippenkonferenzen können auch U3-Kinder durch nonverbale Signale oder Symbole bei Entscheidungen mitwirken, z.B. bei der Gestaltung des Morgenkreises z.B. im Stehen oder Sitzen, aktiv oder passiv, Dauer, Auswahl von Liedern, Fingerspielen oder Ausflügen.

- **Umsetzung von Gruppenregeln und Minitransitionen** – was hilft den Kindern bei der Umsetzung eines gelungenen Krippenalltags, Einhaltung von gemeinsam entworfenen Regeln und Minitransitionen. Was kann gemeinsam geändert werden, um die Ziele besser und leichter zu erreichen.

Wichtig ist, dass die Pädagoginnen und Pädagogen den Kindern Wahlmöglichkeiten bieten und ihre Signale als Äußerung ihres Willens ernst nehmen. Partizipation entbindet Erwachsene jedoch nicht von ihrer Verantwortung. Entscheidungen, die dem Schutz, der Gesundheit oder dem Wohl des Kindes dienen, verbleiben bei den Pädagoginnen und Pädagogen und werden für das Kind transparent und nachvollziehbar gestaltet.

5.3 Beschwerdemanagement

Im §45 SGB VIII ist ebenso zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass es für Kinder die Möglichkeit der Beschwerde geben muss.

In unserer Einrichtung haben sowohl Kinder als auch Eltern und Mitarbeiter das Recht sich zu beschweren und zu partizipieren. Beschwerden können von Kindern, Eltern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen, Anfragen und Umfragen ausgedrückt werden. Der konstruktive Umgang mit Beschwerden ermöglicht ein verantwortliches Handeln und gibt den Kindern, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen einen festgelegten Rahmen, Probleme auch unter Wahrung der Vertraulichkeit anzusprechen. Wo Menschen miteinander tätig sind, werden manchmal Fehler gemacht. Eine Beschwerde kann auch immer ein Hinweis sein, eine Veränderung oder eine Verbesserung hervorzurufen. Konstruktiv mit Kritik umzugehen ist uns daher sehr wichtig. Beschwerden werden unmittelbar aufgegriffen, um eine zeitnahe Klärung zu erzielen. Wiederkehrende Beschwerden werden reflektiert und im Team diskutiert.

Die Kinder

Krippenkinder unter 3 Jahren äußern Beschwerden oft nonverbal durch Unbehagen, Unzufriedenheit, Weinen, Rückzug oder Verweigerung. Diese Zeichen werden von uns Pädagoginnen und Pädagogen als ernstzunehmende Rückmeldung eines Bedürfnisses verstanden, das es feinfühlig zu behandeln gilt. Kinder, die lernen, sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einzusetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung.

Beschwerden von Kindern werden geäußert z.B.:

- jederzeit im Krippenalltag und Situationsabhängig
- in der Gruppe oder auch im persönlichen Gespräch
- verbal oder nonverbal
- durch Ausdruck von Missfallen
- durch Mimik und Gestik

Beschwerden von Eltern:

Wir haben immer ein offenes Ohr für Beschwerden, Anliegen und Probleme der Eltern. Die Eltern haben stets die Möglichkeit uns direkt anzusprechen oder über den Elternbeirat Kontakt zu uns aufzunehmen. Wir bieten Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche und Elternumfragen an. Der Elternbeirat ist Ansprechpartner und Bindeglied zwischen Eltern und pädagogischen Team. Uns ist dabei wichtig, dass das auf einer wertschätzenden und respektvollen Ebene geschieht.

Beschwerden von Mitarbeitern:

Beschwerden im Team sind ein wichtiger Bestandteil des Fachkräfteschutzes. Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb unseres Teams können jederzeit direkt und auf kurzem Weg mitgeteilt werden, um für die jeweiligen Anliegen gemeinsam und zeitnah nach einer Lösung zu suchen. Wir treffen uns regelmäßig zu gemeinsamen Teamsitzungen, um Probleme oder Anliegen zu besprechen und pflegen einen respektvollen und ehrlichen Umgang miteinander. Wir üben immer wieder aufs Neue den

Umgang mit Kritik. Wichtig ist, dass wir uns beschweren dürfen und eventuelles Fehlverhalten ansprechen müssen. Wir unterscheiden allerdings „Fehler machen“ von „Fehlverhalten“.

5.4 Weiterbildung

Um dem hohen Bildungs- und Schutzauftrag in unseren Kindertagesstätten gerecht zu werden, müssen Wahrnehmung, Analyse und Reflexion beständig weiterentwickelt und professionell umgesetzt werden. Dies bedarf der persönlichen Bereitschaft, sich in dem eigenen fachlichen Handeln, in den pädagogischen Prinzipien zu reflektieren und sich mit Schulungen, Fortbildungen, fachlichem Austausch zu stärken und fachliche Qualifizierungen immer weiter auszubauen.

Das jährlich festgelegte Fort.- und Weiterbildungszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient dazu:

- Das Bewusstsein für Kinderschutz und Kinderrechte zu stärken
- Risiken von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen
- Angemessen und handlungssicher auf Grenzverletzungen und Gefährdungen zu reagieren
- Eine achtsame und reflektierte Haltung im pädagogischen Alltag zu fördern

Inhalte von Weiterbildungen beinhalten:

- Grundlagen des Kinderschutzes
- Formen von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt
- Prävention von Sexualisierter Gewalt
- Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag
- Gesprächsführung mit Kindern
- Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen
- Reflexion der eigenen Rolle und Haltung
- Kinderrechte und Partizipation
- Zusammenarbeit mit Eltern und externen Fachstellen

Fortbildungen zum Thema Fachkräfteschutz können sein:

- Schulungen zur Selbstfürsorge
- Prävention „Burnout“
- Stressmanagement
- Selbstregulation

6 Erstellen eines Schutzkonzeptes

6.1 Gefährdungsanalyse

Jede einzelne Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sowie wir gemeinsam als gesamtes Team analysierten in unserem Ablauf des Krippenalltags mögliche, bestehende Quellen von Risiko und Gefährdung der Kinder. Hieraus entstanden Kenntnisse über den IST-Zustand und die Zielvorgaben zum optimalen Gleichgewicht von Präventions- und Schutzauftrag.

Analyse der Raumsituation unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht:

Analyse der Innenräume:

Die Räume unserer Kinderkrippe befinden sich auf einer Ebene. Der Gruppenraum bietet den Blick auf den Parkplatz und die Eingangstüre wodurch jede Besucherin und jeder Besucher gesehen und erkannt werden kann. Zutritt können sich zu unseren Räumlichkeiten durch einen Tür-Code nur Leute mit Befugnis verschaffen. Dazu gehören die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und die Eltern der Kinder. Die Fensterfront wird durch Fensterdeko von innen sowie Bepflanzung von außen so gestaltet, dass die Kinder nicht von Unbefugten beobachtet werden und Ihre Privatsphäre geschützt bleibt. Der Eingangsbereich mit Garderobe dient als Elternzone zu Bring.- und Abholzeiten. Die Durchgangstüre zum Krippenbereich ist durch ein Schild „Elternfreie Zone" markiert in denen sich die Kinder frei und ungestört bewegen. Nur zu den Eingewöhnungszeiten ist es den Eltern gestattet, ihr Kind in die Elternfreie Zone zu begleiten. Die Türe der Gruppe, sowie die Türe zu Bad und Küche sind immer geöffnet und ermöglicht es den Kindern auch den Flur als Bewegung.- und Spielbereich zu nutzen. Das Bad kann von den Kindern, die selbständig die Toilette aufsuchen, allein aufgesucht werden, sofern sie dies wünschen. Die Türe zu unserem Büroraum bleibt während der Aufenthalte im Innenbereich geschlossen, ist aber beim Aufenthalt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters auch für die Kinder gestattet. Die Einhaltung der Aufsichtspflicht ist trotz der offenen Türen zu jeder Zeit gewährt und bietet den Kindern Raum für Rückzug, wenn benötigt. Auch die Küche darf von den Kindern selbständig begangen werden, beispielsweise um zu trinken, denn die Flaschen der Kinder stehen jederzeit an dem vorgesehenen, für die Kinder erreichbaren Platz. Der Gruppenraum verfügt über ein Fenster, durch das man ins Bad blicken kann. So können die Pädagoginnen und Pädagogen die Geschehnisse im Bad im Auge behalten. Alle Flächen des Innenbereiches sind so gesichert, dass sich die Kleinkinder frei und ohne Gefahr vor Verletzung und Unfällen bewegen können. Bei Verdacht auf Unfallgefährdung wird umgehend um dessen Behebung gesorgt.

Analyse des Turnraumes:

Unser Turn.- und Bewegungsraum befindet sich im Keller und kann angenehm und einfach mit dem Aufzug erreicht werden. Dieser Raum ist übersichtlich und die Sport-, Bewegungs -und Turngeräte sind in einem separaten, mit einer Schiebetür für die Kinder unzugänglichen Nebenraum. Die im Raum fest integrierte Rutsche mit Treppenaufgang ist für Kinder unter 3 Jahren geeignet und kann von ihnen selbständig genützt werden.

Analyse des Außenbereiches (Garten mit Spielplatz):

Unser Garten ist übersichtlich auf einer freien Fläche, so dass die Kinder optimal beaufsichtigt werden können. Der kurze Weg vom Haus bis zum Garten ist verkehrsberuhigt und ebenerdig. Kleine bunte Fußabdrücke (Markierungen) am Boden machen es den Kindern leicht, sich zu orientieren. Der Garten ist rundherum mit einem Zaun umgeben und auch das Tor so gut zu verschließen, dass ein ungewolltes

Verlassen eines Kindes nicht möglich ist. Alle Spielgeräte (Trampolin, Nestschaukel, Kletterturm, Spielhaus und Hängebrücke) sind altersgerecht für Kinder unter drei Jahren vorgesehen und TÜV geprüft. Extra-Vorsichtsmaßnahmen gelten bei starken Witterungsverhältnissen wie beispielsweise Glätte. In diesem Fall ist das Betreten der Hängebrücke nicht gestattet, was dann in dem eintretenden Fall mit den Kindern kommuniziert wird. Auch bei Regen achten wir auf Pfützenbildung und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Bei der täglichen Begehung des Gartens wird sichergestellt, dass dieser frei von Fremdkörper (Scherben, Zigarettenstummel, Müll…) oder Verunreinigungen durch Tierkot ist. Auch auf Schäden an Spielgeräten wird geachtet und diese direkt behoben. Sonnensegel über Spielgeräten spenden ausreichend Schatten.

Personelle Situation:

Die Räume können so geöffnet oder geschlossen werden, wie es die tagesaktuelle Personalsituation erlaubt.

Unser Anspruch ist es, die Kinder auch in personellen Engpässen (Personalmangel) gut und liebevoll zu betreuen. Um einer Überlastung einzelner Kolleginnen und Kollegen vorzubeugen und diese vor psychischer und physischer Überbelastung zu schützen, haben wir mit den Eltern einen Notfallplan erstellt. Dieser beinhaltet eine Liste mit den jeweiligen Wochentagen, an denen uns Eltern Ihre Hilfe anbieten können. Auch die Zusammenarbeit mit der Heilpädagogischen Tagesstätte kann in Notsituationen kollegiale Unterstützung geben.

Bad/Wickel.-Toilettenraum:

Das Bad im *Krippenbereich* ist über ein Fenster in den Gruppenraum für die Pädagoginnen und Pädagogen einsehbar. Die Türen bleiben dennoch immer offen, außer es befinden sich Personen auf dem Flur. Das gilt besonders in der Bring- und Abholzeit.
Die Krippentoiletten sind mit sogenannten Schamwänden voneinander getrennt.
Am Elternabend zu Beginn des Kitajahres und auch hier im Schutzkonzept werden die Eltern darauf hingewiesen, dass sie achtsam den Hygienebereich betreten, mit Rücksicht auf die Intimsphäre der Kinder.

6.2 Verhaltenskodex

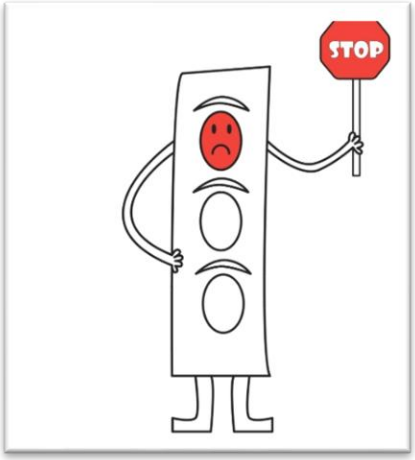
Ziele eines Verhaltenskodex sind klare und transparent Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen ist von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz.
- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes vermitteln und vor falschem Verdacht zu schützen.
- Den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität der Einrichtung zu verbessern.
- Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung wach zu halten.

Für die Arbeit mit Kindern sollten sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Beachtung der Intimsphäre
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskode

Verhaltensampel



NIEMALS! Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

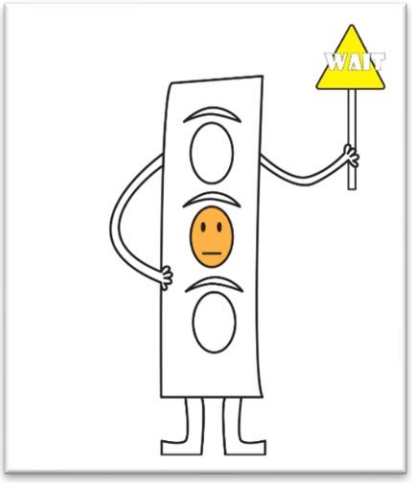
Niemals körperliche Grenzübertritte wie:
jegliche Form von Gewalt oder Gängelung, Handgreiflichkeiten, Übergriffigkeit, Handlungen erzwingen, Anschreien, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht

Niemals Sexuelle Grenzübertritte wie:
Unangemessener Körperkontakt, unangemessene Nähe aufbauen z.B. Streicheln, Küssen, unangemessene Berührungen, eigene Bedürfnisse am Kind befriedigen

Niemals Psychische Grenzübertritte wie:
Angst machen, bedrohen, erpressen, mobben, beschämen, vorführen, bloßstellen, auslachen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, bevorzugen, benachteiligen, abwertend über Kinder oder deren Familie reden, schlechte Nachrede, abwertende Bemerkungen aussprechen, unter Druck setzen, Adultismus, Verurteilen, Verniedlichung der kindlichen Persönlichkeit und Körperlichkeit

Niemals Verletzung der Privat- / Intimsphäre wie:
Ungewolltes Umziehen vor allen, offene Toilettentüren, Missachtung oder nicht gewähren von Privatsphäre, Veröffentlichung empfindlicher Daten z.B. Fotos der Kinder ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten ausstellen, veröffentlichen oder auf privaten Geräten festhalten

Niemals Rassismus

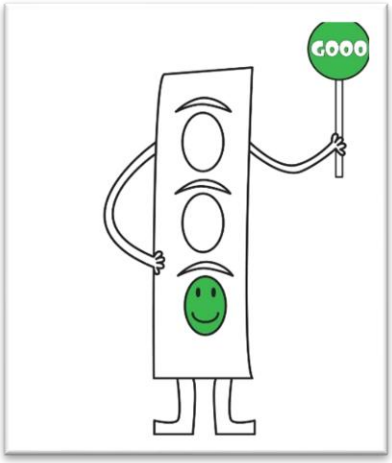


GRENZVERLETZUNGEN passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht Meldeplicht nach §47 SGB VII. Wir wünschen uns, von Kolleg: innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen, und zu ändern. Wir entwickeln feinfühlige Strategien, um die Kinder an notwendige Regeln zu gewöhnen. Ein achtsamen Zeitmanagements ist uns wichtig, wir nehmen uns Zeit für Situationen und Übergänge (Transition) und passe Abläufe so an, dass sie kindgerecht sind. Gruppenregeln, Hausregeln, Gartenregeln, setzen wir so um, dass sie für Kinder verständlich sind.

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten wie:
Kinder nicht ausreden lassen, die Stimme erheben, ungeduldiges Verhalten, negative Seiten eines Kindes hervorheben, falsche Satzformulierung (z.B. „Nein"-Sätze formulieren)

Verletzungen der Privat.-Intimsphäre wie:
Intimität des Toilettenganges nicht wahren, ungefragte Handlungen ausüben (an der Windel riechen bei Verdacht auf Windelwechsel oder Kinder gegen ihren Willen anziehen)

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten wie:
Sich nicht an Abmachungen halten, lügen, „Ammenmärchen" erzählten, negative Stimmungen an Kindern auslassen, dass „STOP" eines Kindes nicht respektieren, Regeln willkürlich ändern



FACHLICH KORREKTES VERHALTEN/ACHTSAM UND WERTSCHÄTZEND. Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären. Wir pflegen ein offenes Beschwerdemanagement sowie eine Kritik- und Feedbackkultur.

Grundwerte wie:
Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion, Kinderrechte kennen und anerkennen

Grenzen setzten, kindgerecht und feinfühlig:
Konsequent sein und dabei Konsequenzen immer verständlich machen, Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten

Bestärken wie:
Loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln und ermutigen

Positive Grundhaltung wie:
Positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich/freundlich/ausgeglichen sein, Vermitteln von Lebensfreude, respektvoller Umgang und Umgangston
nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen schaffen, begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lehren wie:
Altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam Spielen, Vorlesen, Erklären, Fragen ausführlich und unermüdlich beantworten, Freispiel liebevoll gestalten, Modellfunktion durch positives Vorbild

Hilfe zur Selbsthilfe geben wie:
Altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben, positives Vorbild sein, Überforderung und Unmut erkennen lernen und sich selbst Hilfe holen, Partizipation, Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit wecken und entdecken lassen,

Emotionale Nähe wie:
Vertrauen und Bindung aufbauen, Grundvertrauen sichern, verlässlich sein, verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren

6.3 Projektarbeit mit Kindern und Eltern

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es, Transparenz zu schaffen, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Auch bei der Elternarbeit ist uns Partizipation sehr wichtig. Der Elternbeirat spielt dabei eine wichtige Rolle als Sprechorgan für die Elternschaft. Es finden regelmäßige Treffen statt, bei denen über Feste, geplante Anschaffungen, Ideen und deren Umsetzung, usw. gesprochen werden. Wir pflegen einen offenen und ehrlichen Umgang miteinander und nur so ist es möglich, eine Vertrauensbasis zu schaffen, auf deren Grundlage sich alle wohl und akzeptiert fühlen. Wir setzen eine Erziehungspartnerschaft voraus, zum Wohle der Kinder und fördern dies durch:

- Eingewöhnungsgespräche
- Elternabende
- Bastelnachmittage
- Gemeinsame Feste
- Aushänge
- Elterngespräche
- Tür- und Angelgespräch

6.4 Dokumentation

In dem Schutzkonzept unserer Krippe ist der Punkt Dokumentation ein zentrales Element zur Qualitätssicherung, Transparenz und rechtlichen Absicherung. Er beschreibt, wie Gefährdungen, Vorfälle und Maßnahmen schriftlich festgehalten werden, um den Kinderschutz zu gewährleisten. Alle MitarbeiterInnen unseres Teams sind für die Dokumentationen verantwortlich bzw. es wird im Vorfeld geklärt, wer welchen Bereich dokumentiert.

Lückenlose Dokumentation von Vorfällen:

Alle Vorfälle, die das Kindeswohl betreffen oder gefährden könnten (z.B. Verletzungen, auffälliges Verhalten, Grenzüberschreitungen durch Kinder oder Personal), werden umgehend und präzise schriftlich festgehalten. Wir führen ein Verbandsbuch für die Kinder, dessen Eintrag direkt nach einem Vorfall geschieht. Entwicklungsbögen für jedes Kind werden einmal im Halbjahr geführt. Ein.- bis zweimal oder auch nach Bedarf bieten wir Elterngespräche an, für deren Durchführung eine Ressourcensonne erstellt wird und als Dokumentationsgrundlage dient.

Objektivität und Nachvollziehbarkeit:

Protokolle werden sachlich, zeitnah und detailliert verfasst werden, um den Hergang nachvollziehbar zu machen. Dokumentiert werden Elterngespräche, Elternabende, Teamsitzungen, Teamreflexion, Jour Fixe-Meetings und Schutzmaßnahmen. Diese werden umgehend in dem entsprechenden Ordner verwahrt.

Datenschutz und Aktenführung:

Wir halten uns bei allen Dokumentationen an die gültige Vorschrift, wer Einsicht in die Dokumentationen hat, wie diese sicher aufbewahrt werden und wie lange sie gespeichert werden.
Datenschutzrelevante Dokumentationen stehen unter Verschluss.

Reflexion und Analyse:

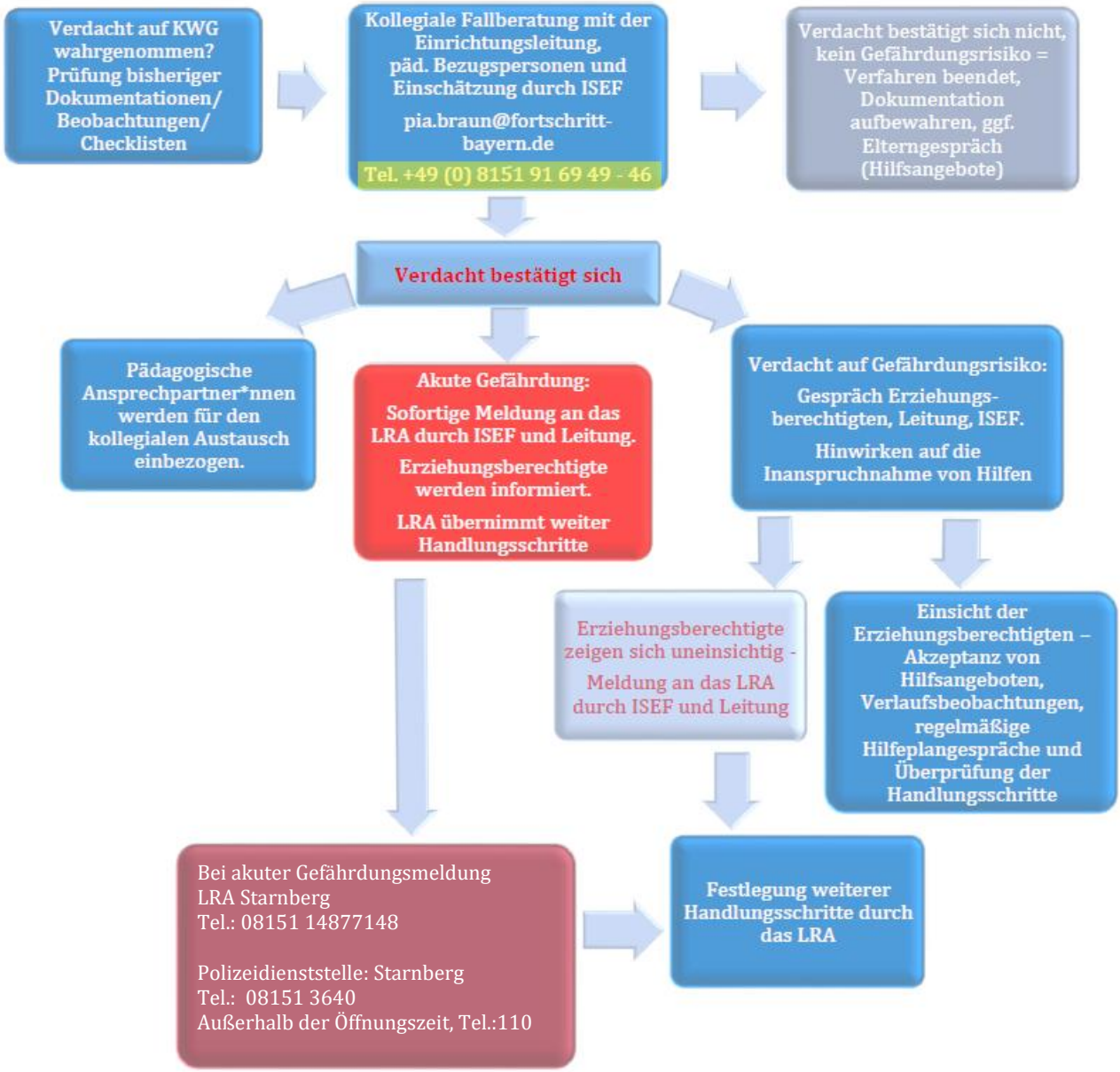
Dokumentierte Vorfälle dienen der regelmäßigen Auswertung im Team, um Präventionsmaßnahmen anzupassen und aus Fehlern zu lernen.

7 Krisensituationen – Maßnahmen und Handlungsplan

Ablaufschema Kindswohlgefährdungsabklärung nach § 8a SGB VIII

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindswohlgefährdung im **häuslichen Umfeld** des betreuten Kindes nach § 8a SGB VIII.

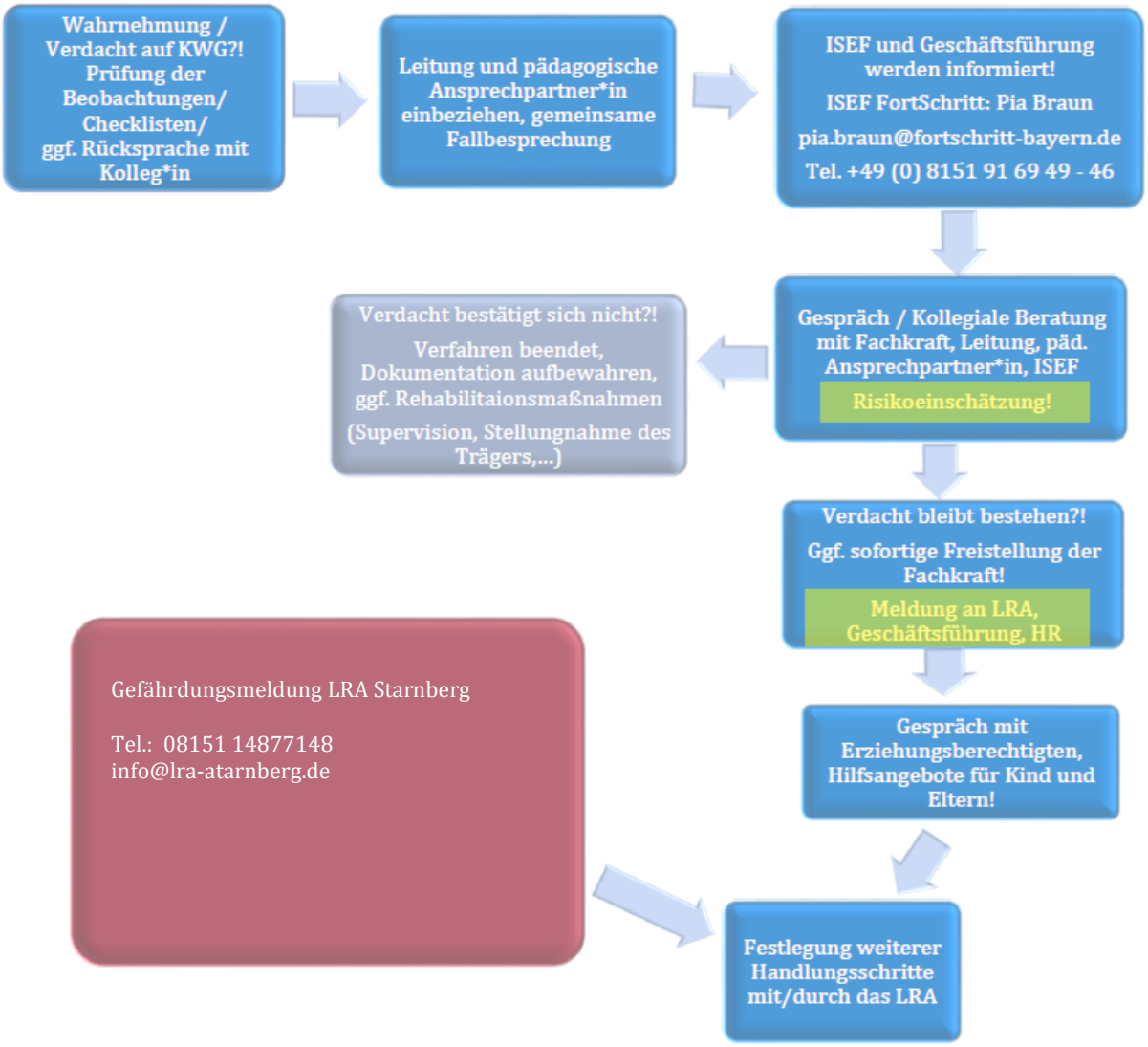
Beobachtungen und Verfahrensschritte werden lückenlos dokumentiert. Hierfür auch die Checklisten nutzen.



Ablaufschema Kindswohlgefährdungsabklärung nach § 47 SGB VIII

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindswohlgefährdung durch **Beschäftigte** oder betreute **Kinder** nach § 47 SGB VIII.

Beobachtungen und Verfahrensschritte werden lückenlos dokumentiert. Hierfür auch die Checklisten nutzen.



8 Ansprechpartner und Adressen

Träger: FortSchritt Bayern gGmbH Ferdinand-von-Miller-Straße 14 82343 Niederpöcking Tel: 08151 91 69 490 E-Mail: ggmbh@fortschritt-bayern.de

Jungendamt Starnberg: Amt für Jugend und Familie Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151 14 87 71 48 E-Mail: fachbereich23@LRA-starnberg.de

Kriseninterventionsteam im Kitas: BRK Starnberg Kriseninterventionsteam Münchner Straße 33 82319 Starnberg Tel:08151 26 022 oder Notruf: 112 E-Mail: fdl.psnv@kbl-sta.de

Kinderschutzteam (24 Stunden): Klinikum Starnberg, Oßwaldstraße 1 82319 Starnberg Tel: 08151 180

AETAS Kinderstiftung (Krisenintervention für Kinder & Jugendliche bei belasteten Ereignissen): Dante Straße 29 80637 München Tel: 089 15 98 69 60 E-Mail: info@aetas-kinderstiftung.de

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle Moosstraße 5 82319 Starnberg Tel: 08151 14 87 73 88 E-Mail: erziehungsberatung@LRA-starnberg.de

Netzwerkkoordination Kinderschutz: Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151 14 87 78 20

Kinderschutz München: Franziskanerstraße 14 81669 München Tel: 089 23 17 160 Mail: info@kinderschutz.de

Kinderschutz München „KIBS" (Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen* und junge Männer* bis 27 Jahre, die sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt erfahren haben): Landwehrstraße 34 80336 München Tel: 089 23 17 16 91 20 E-Mail: mail@kibs.de

Der Kinderschutzbund Starnberg: Söckingerstraße 25, 82319 Starnberg, Tel: 08151 97 99 99 E-Mail: info@kinderschutzbund-starnberg.de

9 Selbstverpflichtungserklärung

Es ist unser Ziel allen Mädchen und Jungen in unserer Kinderkrippe Abenteuerland Niederpöcking ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und den gesetzlichen Kinderschutz verantwortungsvoll zu erfüllen. Dies beinhaltet den Schutz der Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art sowie vor sexuellen Übergriffen. Hierbei müssen wir spezifische Bedingungen, Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen sensibel beachten. **Täterinnen und Täter sollen in unserer Arbeit keinen Platz haben. Die Verantwortung zur Verhinderung von Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art liegt nicht bei den Mädchen und Jungen, sondern bei den Erwachsenen.** Unser Träger FortSchritt gGmbH stellt Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen zur Verfügung. Jedes Mädchen und jeder Junge sowie die Eltern sind in der Kindertageseinrichtung willkommen. Wir unterstützen und fördern die individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der Kinder. Daher gilt folgende Selbstverpflichtung:

1. Wir wollen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellen Übergriffen und vor Gewalt schützen. Unsere Kindertageseinrichtungen sollen ein sicherer Ort sein.

2. Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und vertrauensvollen Umgang im Team und gegenüber allen Mädchen und Jungen.
3. Besonders achten wir auf Mädchen und Jungen, die aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes oder ihrer sozialen Bedingungen ein höheres Gefährdungsrisiko haben.

4. Wir waren die Intimsphäre und die persönlichen und kulturellen Schamgrenzen der uns anvertrauten Mädchen und Jungen.

5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern sowie die pädagogischen Aktionen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

6. Wir beziehen klar Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten, sei es verbal oder nonverbal.

7. Wir sind bereit, uns durch Fachaustausch, Reflexion und Fortbildung zu qualifizieren. Im Rahmen der Personalverantwortung unterstützt FortSchritt Bayern gGmbH dies durch Fortbildungs- und Teamentwicklungsangebote.

8. Wir sind uns unserer besonderen Beziehung zu den Mädchen und Jungen bewusst und dürfen das Vertrauen nicht missbrauchen.